

**Satzung  
über die Festsetzung der Gebührensätze 2016 für  
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung  
von Abwasser und die  
öffentliche Einrichtung Straßenreinigung  
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434)

§ 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. Seite 477)

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser

und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.Juli.2012 (Nds. GVBl., Seite 279)

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser**

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2016 je cbm Abwasser 2,10 €.

**§ 2****Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser**

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2016 für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten  
Abwassers / Fäkalschlamms 73,00 €,
- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten  
Abwassers / Fäkalschlamms 62,50 €

**§ 3****Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung**

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung ab 2016 jährlich 13,00 €.

**§ 4****Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser**

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser ab 2016 jährlich 0,20 € je qm befestigte oder überbebaute Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasser-beseitigung je qm angeschlossen ist.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rastede, den 15.12.2015

gez. von Essen  
- Bürgermeister -